

## G e s e z

betreffend die Translocation von Tavernen.

---

Der Große Rath,

in Erläuterung und Abänderung des Gesetzes vom 11. May 1832 betreffend die von obrigkeitlicher Bewilligung abhängenden und an Localitäten gebundenen Gewerbe, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die Verlegung einer Taverne auf eine andere Localität, kann nur in dem Umfange derjenigen politischen Gemeinde, in welcher solche bisher beworben wurde, geschehen.

§. 2. Der Art. 10. des Gesetzes vom 11. May 1832, wodurch der Termin für Erlöschung der sogenannten doppelten Tavernerechte auf zwey Jahre vom Erlaß jenes Gesetzes an gerechnet, festgesetzt wurde, wird dahin abgeändert, daß den sämmtlichen Inhabern von solchen doppelten Tavernerechten noch bis Ende des Jahres 1835 gestattet seyn solle, das Eine derselben, unter der im Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes aufgestellten Beschränkung, mit Einwilligung des Regierungsrathes, zu veräußern.

§. 3. Der Regierungsrath wird mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 18. Christmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

**D a v i d U r i c h.**

Der zweene Secretär,

**M ü s c h e l e r.**

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 23. Christmonath 1834.

Der Amtsbürgermeister,

**M. H i r z e l.**

Der zweene Staatschreiber,

**F i n s l e r.**

## G e s e t z

betreffend den Loskauf der Farnrechte.

Der Große Rath

in Erwägung, daß der Art. 16. der Verfassung festsetzt: Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt seyn, noch belegt werden,  
verordnet: